

# Begleitbericht Swiss Sport Integrity

Der Begleitbericht zum überarbeiteten Vernehmlassungspaket Swiss Sport Integrity (SSI) umfasst die allgemeinen Erläuterungen zu Projektstand, Organisation und Finanzierung, Ethik-Statut (vormals Ethik-Code) und zur Rolle der Verbände.

Für eine detaillierte Nachverfolgung der Anpassungen und Überlegungen wird der Bericht durch ein vergleichendes Dokument der Version 1 und 2 des Ethik-Statuts (Anhang 1) sowie durch ein Q&A, welches die Fragen/Hinweise aus der ersten Vernehmlassungsrunde aufnimmt (Anhang 2), ergänzt.

## 1. Projektstand

Das Projektteam hat die zahlreichen Antworten und Stellungnahmen zur ersten Vernehmlassungsrunde gründlich geprüft. Zunächst durften wir feststellen, dass das Projekt SSI durchwegs positiv aufgenommen wurde. Die Kommentare und Vorschläge betreffen vor allem Detailfragen. Der nun vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Kommentare und Vorschläge.

Gleichzeitig haben wir festgestellt, dass dem Thema Beratung und Prävention noch mehr Gewicht zugemessen werden muss, einerseits um Disziplinarverfahren gar nicht erst einleiten zu müssen, andererseits um Betroffene nicht vor einer Kontaktaufnahme mit Swiss Sport Integrity abzuschrecken, wenn sie befürchten, gleich in ein Disziplinarverfahren hineinzugeraten.

Mit dieser zweiten Vernehmlassung geht die finale Version an die Sportverbände für letzte Änderungsanträge. Am 26.11.2021 stimmt das Sportparlament darüber ab.

Die Arbeiten zum Aufbau der Melde- und Untersuchungsstelle und die Stiftungserweiterung von Anti Doping Schweiz zu Swiss Sport Integrity sind weit vorangeschritten. Die Eidg. Stiftungsaufsicht wird nach den Sommerferien eine Vorprüfung vornehmen. Auch die WADA, der CAS und das IOC wurden dabei eingebunden. Bereits sind die Pflichtenhefte für die neuen Mitarbeiter von Swiss Sport Integrity erstellt und die Rekrutierung hat begonnen. Der bisherige Stiftungsrat von Antidoping Schweiz wird aufgestockt.

Die Disziplinarkammer überarbeitet gegenwärtig ihr Verfahrensreglement, damit sie für die neue Aufgabe bereit ist. Der Pool der Richterinnen und Richter wird aufgestockt.

Gleichzeitig fliessen die Erfahrungen mit der Anlaufstelle INTEGRITY, die seit 1.1.2021 von Swiss Olympic angeboten wird und der Meldestellen der Verbände laufend in den Aufbau von Swiss Sport Integrity ein.

Parallel zu dem Aufbau dieser Interventions-Aspekte haben die Arbeiten zur Weiterentwicklung der Präventionsmassnahmen begonnen. Dabei geht es primär um die Formulierung sportartübergreifender, konkreter Verhaltensgrundsätze für alle Akteure im Schweizer Sport sowie um den Aufbau eines sportartübergreifenden und verbindlichen Aus- und Weiterbildungssystems zu diesen Verhaltensgrundsätzen. Eine Arbeitsgruppe mit BASPO und Swiss Olympic erarbeitet erste Diskussionsgrundlagen, die Sportverbände und weitere Akteure werden ab Winter 2021 einbezogen. Ziel ist, ab Herbst 2022 mit ersten Schulungselementen starten zu können.

## 2. Organisation und Finanzierung der Stiftung "Swiss Sport Integrity"

Swiss Sport Integrity wird als unabhängige Stiftung konstituiert. Sie geht aus der bisherigen Stiftung Antidoping Schweiz hervor und baut auf deren organisatorischer Struktur auf. Swiss Sport Integrity wird weiterhin als Nationale Anti-Doping Agentur amten und zusätzlich die Aufgaben der Melde- und Untersuchungsstelle für Ethikverstösse im Schweizer Sport übernehmen.

Die Stiftungsratsmitglieder von Swiss Sport Integrity werden vom Sportparlament gewählt, die Stiftung ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Sportparlament und der eidgenössischen Stiftungsaufsicht. Swiss Sport Integrity wird von dem Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic finanziert. Allfällige Erträge aus Abwälzungen von Verfahrenskosten oder Bussen fliessen an die Geldgeber.

## 3. Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf des Ethik-Statuts

Die Antworten und Stellungnahmen zur ersten Vernehmlassungsrunde und die weiteren Diskussionen im Projektteam haben zu verschiedenen Anpassungen des Ethik-Statuts geführt. In der Vergleichsversion sind alle Änderungen zur ursprünglichen Version markiert (vgl. Anhang 1). Auf folgende Anpassungen sei speziell hingewiesen:

- Der Ethik Code heisst nun "Ethik-Statut".
- Die Einleitung weist darauf hin, dass das System zur Durchsetzung der grundlegenden ethischen Werte im Sport aus Prävention und Intervention besteht. Das Ethik-Statut regelt die Intervention bei Verstössen. Parallel dazu arbeiten Swiss Olympic und das BASPO an konkreten Verhaltensgrundsätzen und an einem Aus- und Weiterbildungssystem, damit Ethikverstösse vermieden werden können.
- Artikel 1.1 präzisiert den persönlichen Geltungsbereich.
- Artikel 1.2, der den sachlichen Geltungsbereich regelt, schliesst neu auch Verhalten von dem Ethik-Statut unterstellten Personen ein, das zwar nicht im direkten Zusammenhang mit der Sportausübung steht, welches sich aber trotzdem nachteilig auf den Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirkt. Damit werden z.B. rassistische Äusserungen eines bekannten Sportlers in der Öffentlichkeit erfasst. Zudem wird klargestellt, dass die nationalen und internationalen Sportverbände weiterhin zur Ahndung von Verstössen gegen Vorschriften zuständig bleiben, die nicht vom Ethik-Statut erfasst sind, wie z.B. Verstösse gegen Wettkampfglemente. Auch Selektionsentscheidungen fallen nicht unter das Ethik-Statut.
- Artikel 1.2 regelt auch das Vorgehen von Swiss Sport Integrity, falls der angezeigte Sachverhalt einen Straftatbestand erfüllt. Hier ist eine Zusammenarbeitspflicht mit den Strafverfolgungsbehörden statuiert. Beispiele der Vergangenheit zeigen, dass es durchaus möglich ist, dass eine bestimmte Verhaltensweise sowohl zu strafrechtlichen als auch zu disziplinarischen Konsequenzen führen kann.
- Artikel 2 definiert die Ethikverstösse, die zu einer Sanktion führen können. Die Tatbestände entsprechen grundsätzlich denjenigen im ersten Entwurf, wurden aber etwas anders strukturiert und deutlicher definiert. Auf Beispiele wurde im neuen Entwurf bewusst verzichtet. Die Konkretisierung der Ethikverstösse obliegt der Rechtsprechung der Disziplinarkammer.
- In Artikel 2.1.5 wurde neu der Tatbestand der Verletzung einer Fürsorgepflicht eingeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, welche minderjährige Sportlerinnen und Sportler betreuen, intervenieren sollen, wenn sie einen Ethikverstoss wahrnehmen.

- Der Tatbestand des unsportlichen Verhaltens in Artikel 2.3 wurde konkretisiert. Es geht vor allem darum, den fundamentalen Wert der Fairness im Sport zu schützen. Fairness bedeutet den Verzicht auf unlautere Vorteile und Mittel im Wettkampf sowie Respekt und Achtung gegenüber sich selber, dem Gegner, den Spielregeln, den Schiedsrichterentscheidungen dem Publikum, den Tieren und der Umwelt gegenüber.
- Bei der Umsetzung des Ethik-Statuts müssen alle Organisationen im Sport mithelfen, z.B. durch die Verankerung des Ethik-Statuts in den eigenen Statuten, durch Einbezug in vertragliche Abmachungen (Artikel 4.1) aber auch durch Information und Ausbildung (Artikel 4.2).
- Personen, die dem Ethik-Statut nicht unterstehen, die aber trotzdem eine wichtige Rolle im Sport spielen (z.B. privat engagierte Betreuer), sollen nicht nur über die ethischen Grundsätze im Sport informiert sondern auch angehalten werden, diese bei ihrer Tätigkeit einzuhalten. Solche Dritte können das Ethik-Statut freiwillig übernehmen (Artikel 4.1, Absatz. 3). Den Sportlerinnen und Sportlern sowie deren Eltern sollen zudem Muster für Zustimmungserklärungen zu den ethischen Grundsätzen zur Verfügung gestellt werden, die z.B. einem Vertrag mit einem privaten Coach beigelegt werden können.
- Artikel 4.4 statuiert eine weitgehende Mitwirkungspflicht der im organisierten Sport engagierten Personen bei Untersuchungen von Swiss Sport Integrity, soweit eine solche von einer privatrechtlichen Organisation eingefordert werden kann.
- In Artikel 5 werden die Eckpunkte des Melde- und Untersuchungsverfahrens im Sinne einer Übersicht dargestellt. Die detaillierten Verfahrensvorschriften werden dann von Swiss Sport Integrity in einem Verfahrensreglement erlassen, das sich aber an diesem Ethik-Statut orientiert und welches gegenwärtig ausformuliert wird. Dieses Verfahrensreglement wird dem Sportparlament rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- Neu wird in Artikel 5.2 gezielt auf die Möglichkeit der Erstberatung hingewiesen. Diese dient der Vervollständigung des Sachverhalts und der Aufklärung der meldenden Person über ihre zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und der weitergehenden Beratung. Swiss Sport Integrity kann selber keine vertiefte Beratung zum gemeldeten Problem anbieten, weil sonst Interessenskonflikte mit dem Untersuchungsauftrag entstehen könnten. Sie wird aber in der Lage sein, einer ratsuchenden Person die Möglichkeiten aufzuzeigen und sie ggf. rasch mit geeigneten Fach- oder Beratungsstelle für weitergehende Unterstützung in Verbindung zu bringen.
- Die Eingangsprüfung und Triage von Meldungen wird in Artikel 5.3 detaillierter beschrieben. Es ist eine zentrale Aufgabe von Swiss Sport Integrity, Meldungen, die jederzeit und von jedermann ohne besondere Anforderungen gemacht werden können, so rasch als möglich zu prüfen und gegebenenfalls an die richtige Stelle zu leiten, bevor ein eigenes Untersuchungsverfahren eröffnet wird (Artikel 5.4).
- Nach wie vor bleibt die von Swiss Sport Integrity unabhängige Disziplinarkammer zur Beurteilung des vorgeworfenen Ethikverstosses zuständig (Artikel 5.6).
- Die vorliegende Fassung des Ethik-Statuts umschreibt in Artikel 5.7 das Vorgehen bei Missständen präziser. Die Empfehlungen von Swiss Olympic zur Behebung von Missständen sind verbindlich und sollen in einer Umsetzungsvereinbarung festgehalten werden. Kommt eine solche Umsetzungsvereinbarung nicht zustande, muss Swiss Olympic eine einseitige Verfügung erlassen. Das Ignorieren von vereinbarten oder angeordneten Massnahmen stellt eine Verletzung des Ethik-Statuts dar und kann sanktioniert werden.
- Artikel 5.8 präzisiert die Möglichkeit zur Anfechtung einer Entscheidung der Disziplinarkammer.

- Der Schutz der meldenden Person bzw. eines "whistleblowers" ist besonders wichtig. Die entsprechenden Vorschriften sind in Artikel 5.10 zusammengefasst. Neu ist namentlich die Möglichkeit zur Unterstützung und Betreuung von meldenden Personen (Absatz 4). Retorsionsmassnahmen gegen meldende Personen sind Verstösse, die Sanktionen nach sich ziehen könne (Absatz 5 und Artikel 5.11).
- Artikel 5.11 fasst die Vorschriften zum Schutz des Melde- und Untersuchungsverfahrens und der meldenden Person, die vorher in verschiedenen Bestimmungen enthalten waren, an einem Ort zusammen.
- Die Disziplinarkammer soll Disziplinar massnahmen mit unterstützenden Massnahmen (z.B. Coaching und Monitoring) ergänzen können (Artikel 6.1 Absatz 2). Zudem können die Sportorganisationen mit zusätzlichen Massnahmen auf Ethikverstösse, die von der Disziplinarkammer festgestellt wurden, reagieren. Dies schliesst z.B. die Möglichkeit des Entzugs von Swiss Olympic Cards, Labels oder Lizenzen ein. (Artikel 6.4).
- Artikel 7 befasst sich mit der Veröffentlichung von Entscheidungen der Disziplinarkammer. Hier ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der sanktionierten Person und dem Schutz von potentiellen Opfern vorzunehmen. Auf jeden Fall ist das Gebot der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.
- Die Verjährungsfrist ist gegenüber dem ersten Entwurf des Ethik-Statuts verdoppelt worden (Artikel 8.1). Sie fängt ohnehin erst nach Vollendung des 18. Altersjahr der betroffenen Person an zu laufen.
- Swiss Sport Integrity kann sich gemäss Artikel 8.3 auch an der Aufarbeitung von länger zurückliegenden, verjährten Ethikverstössen und Missständen beteiligen.

## 4. Die Rolle der nationalen Sportverbände

Das Konzept von Swiss Sport Integrity hat verschiedene Konsequenzen für die nationalen Sportverbände, die hier zusammengefasst dargestellt werden.

- Im Sportparlament stimmen die Verbände über die Einführung des Ethik-Statuts ab. Dieses Ethik-Statut bildet die formelle Grundlage für das Konzept von Swiss Sport Integrity.
- Die Verbände müssen das Ethik-Statut in ihrem Verantwortungsbereich möglichst lückenlos durchsetzen, einerseits durch Anpassung ihres eigenen Regelwerks (Statuten), andererseits durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Verträge mit ihren Partnern. Zudem müssen sie ihre Mitglieder in geeigneter Form dem Ethik-Statut unterstellen.
- Eigene Ethik-Statute und Code of Conducts der Verbände müssen ausser Kraft gesetzt werden um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Will ein Verband spezifische Regeln im Bereich Ethik beibehalten, die vom Ethik-Statut nicht geregelt sind, so kann dieser Verband das Ethik-Statut mit einem Anhang ergänzen, der jedoch von Swiss Sport Integrity genehmigt werden muss.
- Die Verbände werden vom Betrieb einer eigenen Melde- und Untersuchungsstelle entlastet. Sie können, resp. sollen, aber weiterhin Anlaufstellen führen. Meldungen, die bei verbandseigenen Anlaufstellen eingehen und einen Tatbestand des Ethik-Statuts betreffen, leiten sie an Swiss Sport Integrity weiter.
- Im Sinne einer Übergangsregelung kann Swiss Sport Integrity Fälle, die sich vor dem Inkrafttreten des gemeinsamen Ethik-Statuts ereignet haben, die aber am 1.1.2022 noch nicht untersucht worden sind, nach den entsprechenden Verbandsreglementen zu beurteilen haben,

da das neue Ethik-Statut nicht rückwirkend angewendet werden kann. Dazu wird sie auf die Unterstützung der Verbände angewiesen sein.

- Swiss Sport Integrity informiert die Verbände über die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens. Der Eingang einer Meldung wird hingegen nicht kommuniziert. Die Verbände erhalten den Schlussbericht der Untersuchung zur Stellungnahme und werden auch über den Entscheid der Disziplinarkammer orientiert. Zudem sind sie berechtigt, Berufung gegen einen Entscheid der Disziplinarkammer beim CAS einzulegen, sofern sich der Ethikverstoss in ihrem Verantwortungsbereich ereignet hat.
- Stellt Swiss Sport Integrity einen Missstand in einem Verband fest, so orientiert sie Swiss Olympic. Swiss Olympic sucht anschliessend das Gespräch mit dem betroffenen Verband und erarbeitet Lösungen zur Behebung des Missstandes. Der Verband und Swiss Olympic schliessen eine Umsetzungsvereinbarung, mit welcher verbindlich festgelegt wird, welche Massnahmen bis wann umzusetzen sind. Kommt keine Einigung zustande, kann Swiss Olympic solche geeigneten Massnahmen auch einseitig anordnen.
- Während der ganzen Verfahren vor der Meldestelle und der Disziplinarkammer werden Mitarbeitende und Funktionsträger\*innen der Verbände als Auskunftspersonen oder Zeugen mitzuwirken haben.

Die Sportverbände haben im Bereich der Prävention, Ausbildung und Governance zu Ethik-Themen eine zentrale Rolle inne. Bei diesen Aufgaben werden die Sportverbände von Swiss Olympic und BASPO mit Angeboten unterstützt. Die Sportverbände...

- sorgen für Good Governance-Strukturen innerhalb der eigenen Organisation
- gestalten sportartspezifische Reglemente und Prozesse im Einklang mit den neun Prinzipien der Ethik-Charta
- betreiben ein Controlling ihrer Mitglieder hinsichtlich Ethik-Themen
- fördern und fordern ihre Mitglieder (Vereine) in der Präventionsarbeit
- schulen und sensibilisieren ihre Trainer\*innen, Athlet\*innen und Funktionsträger\*innen auf Ethik-Themen im Sport
- ermöglichen Athlet\*innen den Zugang zu medizinischer, psychologischer oder sozialer Betreuung

Für diese Aufgaben sind entsprechende Zuständigkeiten innerhalb der Verbände vorzusehen. Es wird dringend empfohlen, eine Person im Verbandsvorstand mit dem Thema Ethik zu betrauen und die Aufgaben der Ethikverantwortlichen und Anlaufstellen der Verbände zu schärfen.

## Anhang 1: Gegenüberstellung Ethik-Statut (neu) – Ethik-Code (alt)

### ~~Ethik-Code für den Statut des Schweizer SportSports~~

Entwurf vom 27. April 2021 bis 26. August 2021 zur Vernehmlassung

#### Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
1 Geltungsbereich .....	3
1.1 Persönlicher Geltungsbereich .....	3
1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	4
2 Ethikverstösse .....	5
2.1 Misshandlungen .....	5
2.1.1 Ungleichbehandlung und Diskriminierung .....	5
2.1.2 Verletzung der psychischen Integrität.....	5
2.1.3 Verletzung der physischen Integrität.....	6
2.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität .....	6
2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht.....	6
2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile.....	6
2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen.....	6
2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten .....	7
2.3 Unsportliches Verhalten .....	7
2.4 Anstiftung, Teilnahme und Versuch .....	8
3 Missstände.....	8
4 Mitwirkungspflichten .....	8
4.1 Übernahme und Durchsetzung des Statuts .....	8
4.2 Information und Ausbildung.....	9
4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion .....	9
4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstössen gegen das Statut.....	9
5 Verfahren .....	10
5.1 Meldung.....	10
5.2 Erstberatung .....	10
5.3 Eingangsprüfung und Triage .....	10
5.4 Untersuchungsverfahren .....	11
5.5 Untersuchungsbericht.....	11
5.6 Beurteilung durch die Disziplinarkammer.....	11
5.7 Vorgehen bei Missständen .....	12
5.8 Anfechtung von Entscheidungen der Disziplinarkammer.....	12

## Ethik-Statut des Schweizer Sports, Entwurf zum besonderen Antragsverfahren

5.9	Vorläufige Massnahme .....	12
5.10	Verfahrensgrundsätze .....	13
5.10.1	Schutz der meldenden Person.....	13
5.10.2	Recht auf Information und Anhörung.....	13
5.11	Schutz des Verfahrens .....	14
5.12	Verfahrensreglemente .....	14
6	Konsequenzen .....	14
6.1	Disziplinar massnahmen .....	14
6.2	Zumessung von Disziplinar massnahmen.....	15
6.3	Publikation der Entscheidungen der Disziplinarkammer .....	15
6.4	Weitere Massnahmen.....	15
6.5	Massnahmen zur Behebung von Missständen .....	16
7	Information an Sportorganisationen und Öffentlichkeit .....	16
8	Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	17
8.1	Verjährung .....	17
8.2	Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente .....	17
8.3	Interpretation.....	17

## Einleitung

Die Ethik Charta von Swiss Olympic und ~~dem Bundesamt~~des Bundesamtes für Sport (BASPO) hält die grundlegenden ~~ethischen Prinzipien und Erwartungen für alle am organisierten Sport Beteiligten~~Werte fest ~~und setzt damit den Rahmen, welche die Grundlage~~ für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltig erfolgreichen Sport bilden.

~~Dieser~~Die Vermittlung dieser Werte basiert auf Information und Ausbildung, verbunden mit einem System zur Intervention bei Verletzungen dieser Werte

Dieses Ethik-~~Code-Statut~~ (nachfolgend als "ReglementStatut" bezeichnet) ~~verankert~~bildet zusammen mit den entsprechenden Organisations- und Verfahrensreglementen ~~ein~~das System zur Meldung, Untersuchung und ~~Ahnung~~Sanktionierung von Verstössen gegen bestimmte Verhaltensvorschriften und zur Feststellung von Misständen im Schweizer Sport.

## 1 Geltungsbereich

### 1.1 Persönlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses ReglementStatut gilt für folgende Organisationen und Personen:

<sup>2</sup>Sportorganisationen:

- a) Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen;
- b) Die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen der Organisationen gemäss lit. a (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine);

<sup>3</sup>~~Weitere Organisationen:~~

- ~~a) Organisationen, die im Besitz eines Swiss Olympic Labels sind (z.B. Sportschulen und Sportkliniken und Leistungssport-freundliche Lehrbetriebe);~~

~~Organisationen~~<sup>3</sup>Organisationen, die sich diesem ReglementStatut freiwillig anschliessen.

<sup>4</sup>Natürliche Personen:

- a) Mitglieder einer Sportorganisation;
- b) Personen, die eine Funktion in einem Organ oder einer Arbeitsgruppe einer Sportorganisation ausüben;
- c) Personen, die sich für eine Funktion in einer Sportorganisation bewerben;
- d) Angestellte einer Sportorganisation oder einer Organisation gemäss Abs. 2 und 3;
- e) ~~Sportlerinnen und Sportler~~\*innen, die ~~in irgendeiner Weise~~ an einer organisierten Sportaktivität einer Sportorganisation teilnehmen oder sich auf eine Teilnahme vorbereiten;
- f) ~~Betreuerinnen und Betreuer~~\*innen von ~~Sportlerinnen und Sportler~~\*innen gemäss lit. e (z.B. ~~Trainerinnen und Trainer, Sportärztinnen und Sportärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten~~\*innen, Sportärzt\*innen, Physiothera-



peut\*innen, technische und/oder mentale Beraterinnen und Berater, Ernährungsberaterinnen und/oder\*innen, Ernährungsberater\*innen, Sportpsycholog\*innen);

- g) Schieds- und ~~Kampfrichterinnen und -richter~~Kampfrichter\*innen, technische Delegierte oder sonstige Personen, die eine Aufgabe im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen gemäss lit. e ausüben;
- h) Personen, die ~~Inhaberin oder~~Inhaber\*in einer Swiss Olympic Card sind, sowie bei minderjährigen Card-~~Inhaberinnen und -Inhabern~~Inhaber\*innen auch deren erziehungsberechtigte Person/en;
- i) Personen, die sich diesem ReglementStatut freiwillig anschliessen.

## 1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses ReglementStatut ist unter Vorbehalt der folgenden Absätze auf jegliches Verhalten der in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen im Rahmen der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des organisierten Sports im In- oder Ausland anwendbar, soweit deren Verhalten im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht oder sich auf den Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann.

~~<sup>2</sup>Verstösse gegen Spiel- und Wettkampfgreglemente sowie der Anti-Doping Reglemente der nationalen und internationalen Sportorganisationen werden ausschliesslich nach den darin vorgesehenen Verfahren untersucht und sanktioniert.~~

~~<sup>3</sup>Verstösse gegen gesetzlich geregelte Tatbestände werden grundsätzlich von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden untersucht und sanktioniert. Sie können darüber hinaus aber auch Tatbestände dieses Reglements erfüllen. Die für die Untersuchung und Sanktionierung zuständigen Stellen<sup>2</sup>Verstösse gegen sonstige Verbandsreglemente, die keinen Ethikverstoss oder Missstand nach Artikel 2 und 3 darstellen, werden nach den Verfahren der zuständigen nationalen und internationalen Sportorganisation untersucht und entschieden. Darunter fallen insbesondere Verstösse gegen Spiel- und Wettkampfgreglemente, Anti-Doping Regelverletzungen, Manipulationen von Sportwettbewerben oder unerlaubte Sportwetten. Entscheidungen von Wettkampfrichter\*innen sowie Selektionsentscheidungen für nationale und internationale Wettkämpfe sind vom Geltungsbereich dieses Statuts ebenfalls ausgeschlossen.~~

<sup>3</sup>Erfüllt eine Verletzung dieses Statuts Tatbestände, die auch in die Zuständigkeit anderer Sportorganisationen fallen, so koordinieren sich, Swiss Sport Integrity und die anderen Sportorganisationen, tauschen soweit erforderlich und möglich und zulässig Informationen aus, berücksichtigen allfällige Untersuchungen und Sanktionen der anderen Organe und vermeiden nicht gerechtfertigte Doppelspurigkeiten.

<sup>4</sup>Verstösse gegen gesetzlich geregelte Tatbestände werden grundsätzlich von den zuständigen Behörden untersucht und sanktioniert. Eine zu einem Strafverfahren durchgeführte parallele Untersuchung von Swiss Sport Integrity ist nicht ausgeschlossen. Erfüllt ein Verhalten Tatbestände, die sowohl strafrechtlich wie auch in Bezug auf dieses Statut relevant sein können, so sucht Swiss Sport Integrity die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, soweit dies gesetzlich zulässig und möglich ist.

## 2 Ethikverstösse

Die folgenden Tatbestände und Handlungen stellen Verstösse gegen dieses ~~Reglement~~Statut dar, die zu Sanktionen führen können ("Ethikverstösse").

### 2.1 Misshandlungen

#### ~~2.1.1~~ Belästigung, Mobbing~~Diskriminierung~~ und Stalking

~~Systematische und wiederholte Äusserungen und Handlungen, mit denen eine andere Person ausgegrenzt, in ihrer Würde verletzt oder nachgestellt werden soll, gelten als Verstoß gegen dieses Reglement und sind entsprechend zu sanktionieren. Darunter fallen z.B. das systematische Ausgrenzen eines Sportlers im Training durch seine Mannschaftskollegen, die Belästigung einer Sportlerin durch ihren Betreuer über Social Media oder das Stalking von Junioren durch ihren Betreuer.~~

#### ~~2.1.2~~2.1.1 Ungleichbehandlung und Diskriminierung

~~Unter diesen Tatbestand fallen die Diskriminierung und Ungleichbehandlung anderer Personen wegen ihrer ~~Rasse~~, Hautfarbe, Abstammung, Nationalität, sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Alters, einer Behinderung, einer psychischen Krankheit, ihrer Sprache, Religion, politischen oder anderen Meinung, ihres Status, ihrer sexuellen NeigungOrientierung, Geschlechtsidentität oder aus anderen Gründen ~~gilt als Verstoß gegen dieses Reglement und ist entsprechend zu sanktionieren. Diesen Tatbestand erfüllt z.B. ein Betreuer, der homosexuelle Sportler ohne sachlichen Grund benachteiligt oder eine Vorgesetzte innerhalb einer Sportorganisation, die bestimmte Ethnien gegenüber anderen in ungerechtfertigter Weise bevorzugt.~~~~

#### ~~2.1.3~~ Ehrverletzung

#### ~~2.1.2~~ Verletzung der psychischen Integrität

~~<sup>1</sup>Unter diesen Tatbestand fallen Belästigungen durch systematische und wiederholte Äusserungen und Mobbing sowie Handlungen, mit denen eine andere Person ausgegrenzt oder in ihrer Würde verletzt wird, oder das Stalking, d.h. das wiederholte Nachstellen gegen deren Willen.~~

~~<sup>2</sup>Eine psychische Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer Machtposition oder eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber einer schwächeren Person durch absichtliches, anhaltendes oder wiederholendes kontaktloses Verhalten eine krankheitswertige Veränderung bei der betroffenen Person hervorruft.~~

~~<sup>3</sup>Als Verletzung der psychischen Integrität gilt auch die Verletzung der Ehre einer anderen Person durch herabwürdigende, schikanierende, verhöhnende oder verleumdende Äusserungen oder Handlungen ~~gilt als Verstoß gegen dieses Reglement und ist entsprechend zu sanktionieren. Darunter fällt z.B. die Falschbeschuldigung einer Sportlerin eines sexuellen Übergriffs durch ihren Betreuer oder die Verbreitung von Tatsachen über eine Juniorin, die in ihre Intimsphäre fallen (z.B. Informationen über ihre sexuelle Neigung).~~~~

### 2.1.42.1.3 ~~Verletzung der physischen, psychischen und sozialen Integrität~~

~~Unter diesen Tatbestand fällt jede unmittelbare und gezielte Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sozialen Integrität einer Person von einer gewissen Intensität gilt als Verstoss gegen dieses Reglement und ist entsprechend zu sanktionieren. Darunter fällt z.B. jegliche Anwendung von körperlicher durch vorsätzliche und unerwünschte Handlungen, die Schmerzen, andere körperliche Nachteile oder Verletzungen hervorrufen können, insbesondere durch Schlagen, Stossen, Treten, Verbrennen, unangemessene Trainingsmethoden oder Verabreichung von Alkohol oder Drogen unter Zwang.~~

### 2.1.4 ~~Verletzung der sexuellen Integrität~~

~~<sup>1</sup>Diesen Tatbestand erfüllt jedes berührende oder berührungslose Verhalten sexueller Natur, bei dem die Zustimmung der betroffenen Person nicht erteilt wurde oder nicht erteilt werden konnte oder die Zustimmung durch manipulatives Verhalten, Zwang, Gewalt oder die ständige Erniedrigung einer Sportlerin durch ihren Betreuer.~~

### 2.1.5 ~~Verletzung der sexuellen Integrität~~

~~andere nötigen Verhaltensweisen erlangt worden ist. Dies umfasst insbesondere sexuelle Belästigungen und Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen, obszöne, sexistische Redensweisen, unerwünschte Annäherungen oder Berührungen, Küsse, anzügliche Gesten und Zudringlichkeiten, ungewolltes Berühren und Streicheln sowie jegliche Form von Nötigung zu sexuellen Handlungen, insbesondere Vergewaltigung, das Zeigen, Übersenden oder Herstellen von pornografischem Material und (z.B. Bilder, Filme), Ermunterung zu sexuell unangemessenem Verhalten, das Zurschaustellen von Geschlechtsteilen gelten als Verstoss gegen dieses Reglement und sind entsprechend zu sanktionieren. Darunter fällt z.B. das Zurschaustellen oder Masturbation.~~

### 2.1.5 ~~Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht~~

~~Diesen Tatbestand erfüllt eine Person, welche wahrnimmt, dass eine von ihr betreute minderjährige Sportler\*in Opfer einer Handlung im Sinne von Artikel 2.1.1 – 2.1.4 ist und keine Massnahmen zur Verhinderung der Verletzungshandlung oder zum Schutz des Geschlechtsteils des Betreuers gegenüber einer Sportlerin, sexistische Bemerkungen eines Vorgesetzten innerhalb einer Sportorganisation oder das Senden eines Videos mit pornografischem Material an eine Juniorin-Opfers vornimmt.~~

## **2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile**

### **2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen**

Diesen Tatbestand erfüllt das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren (sog. aktive Bestechung) bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-versprechen-Lassen (sog. passive Bestechung) ungebührender Vorteile ~~stellen Verstösse gegen dieses Reglement dar und sind entsprechend zu sanktionieren.~~ Ungebührende Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entschei-

~~dingsfindung eines Mitarbeitendeiner Mitarbeiter\*in, Beauftragten, einer Funktions-trägerin oder eines Funktionsträgers einer Funktionsträger\*in zu beeinflussen und nicht lediglich geringfügig und/oder sozial üblich sind. Diese können in Form von Geldzahlungen, Sponsoring-Leistungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Unter diesen Tatbestand fällt z.B. die Annahme einer Geldzahlung von Eltern durch eine Betreuerin mit dem Ziel, dass ihr Kind in das nationale Leistungskader aufgenommen wird Gegen diese Bestimmung verstösst zudem, wer materielle oder die Forderung einer Geldzahlung durch einen Funktionsträger gegenüber einer Sportorganisation mit dem Versprechen, im Gegenzug den entsprechenden Zuschlag zur Austragung eines bestimmten Sportwettkampfes materielle Zuwendungen zu erteilen nicht statutenfremden oder korruptiven Zwecken verwendet sowie Aufträgen und die Ausrichtungen von Sportwettbewerben nach nicht reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen vergibt.~~

### 2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten

~~Unter diesen Tatbestand fallen das Verheimlichen bzw. Nicht-Offenlegen von Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten durch eine Entscheidungsträgerin oder einen Entscheidungsträger stellen Verstösse gegen dieses ReglementStatut dar und sind entsprechend zu sanktionieren, sofern solche Umstände den Anschein der Befangenheit erwecken können. Bei Vorliegen solcher Umstände muss die betreffende Person bei der Vorbereitung und der Entscheidungsfindung einer Sportorganisation von sich aus in den Ausstand treten. Ein Interessenkonflikt liegt z.B. vor, wenn eine Entscheidung einer Sportorganisation eine Person betrifft, mit welcher eine Entscheidungsträgerin oder ein Entscheidungsträger verheiratet oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder eng befreundet ist, mit ihr gemeinsame Kinder hat oder in einer Geschwister- bzw. Stiefgeschwister-Beziehung steht.~~

### 2.2.3 ~~Ignorieren von Empfehlungen gegen Missstände~~

~~Das Ignorieren oder ungenügende Umsetzen rechtlich nicht angefochtener Empfehlungen zur Behebung von Missständen, welche Verletzungen dieses Reglements begünstigen können.~~

## 2.3 Unsportliches Verhalten

~~Als unsportliches Verhalten gemäss diesem Statut gelten grobe Verletzungen von fundamentalen Grundwerten des Sports soweit diese nicht bereits durch Spiel- und Wettkampfrelemente oder andere Bestimmungen dieses Statuts erfasst werden, nämlich Dazu gehören das Fair Play, Ehrlichkeit, Toleranz, Solidarität, Gleichheit, Anti-Diskriminierung, Loyalität, Schutz der eigenen Gesundheit und jener anderer, Schutz der Umwelt der Verzicht auf unlautere Vorteile und Mittel im Wettkampf, sowie der Respekt und Achtung gegenüber sich selber, dem Gegner den Gegnern, den Spielregeln, den Entscheidungen des Schiedsrichters und der Öffentlichkeit, gelten als Verstoss gegen das Reglement Schiedsrichter, der Zuschauer\*innen, von Tieren und sind entsprechend zu sanktionieren. Ein unsportliches Verhalten liegt z.B. bei einer das sozial übliche Mass übersteigende und die Sportlerinnen und Sportler völlig überfordernde Trainingsmethode vor der Umwelt.~~

## 2.4 Anstiftung, Teilnahme und Versuch

<sup>1</sup>Gegen dieses ReglementStatut verstösst, wer andere zu Ethikverstössen gemäss Artikel 2.1 – 2.3 anstiftet oder an solchen teilnimmt.

<sup>2</sup>Ein versuchter Ethikverstoss gilt ebenfalls als Verstoss gegen das Reglement-Statut.

## 3 Misstände

<sup>1</sup>Als Misstände gelten eine Kultur, sowie das Bestehen oder Fehlen von Strukturen und Prozessen innerhalb einer Sportorganisation, welche die Umsetzung dieses Statuts behindern, Verstösse gegen dieses ReglementStatut begünstigen oder deren Erkennung oder Verhinderung erschweren können ~~oder welche die Ethik-Charta und dieses Reglement nicht umsetzen~~.

~~<sup>2</sup>Leitende Personen einer Sportorganisation, welche Empfehlungen von Swiss Olympic zur Behebung von Misständen gemäss Artikel 5.1.5 in ungerechtfertigter Weise ignorieren, verstossen gegen dieses Reglement und können sanktioniert werden.~~

<sup>2</sup>Sanktionen können sowohl gegen Personen als auch gegen Sportorganisationen ausgesprochen werden.

## 4 Mitwirkungspflichten

### 4.1 Übernahme und Durchsetzung des ReglementsStatuts

~~Die~~<sup>1</sup>Swiss Olympic, seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen ~~von Swiss Olympic~~ verpflichten sich, dieses ReglementStatut durch eine Anpassung ihrer Statuten in ihr Regelwerk zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das ReglementStatut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, ~~Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern~~Mitarbeiter\*innen und Beauftragten durchsetzen.

### ~~4.2 — Ausbildungs- und Aufsichtspflichten der Sportorganisationen~~

~~<sup>2</sup>Die Sportorganisationen werden soweit möglich und sinnvoll nur mit Organisationen und Personen zusammenarbeiten, die sich diesem Statut unterstellen.~~

~~<sup>3</sup>Sportler\*innen sowie deren Eltern sind gehalten, bei Vereinbarungen mit persönlichen Betreuer\*innen, Trainer\*innen, Sportärzt\*innen sowie Berater\*innen aus anderen Fachgebieten, die diesem Statut nicht unterstehen, darauf zu achten, dass sich diese Personen diesem Statut freiwillig unterstellen oder sich zumindest zur Einhaltung von ethischen Grundsätzen und Werten verpflichten, die mindestens denjenigen entsprechen, welche diesem Statut zugrunde liegen.~~

~~<sup>4</sup>Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic heben gleichzeitig bestehende Reglemente und Vorschriften mit dem gleichen Regelungsgegenstand wie dieses Statut auf.~~

## **4.2 Information und Ausbildung**

Die Sportorganisationen stellen durch geeignete AusbildungsInformations- und Aufsichtsmaßnahmen Ausbildungsmassnahmen sicher, dass die diesem ReglementStatut unterstellten direkten und indirekten Mitglieder, sowie die Personen, die in ihrem Dienst oder Auftrag mit Aufgaben im Sport betraut sind, dieses Reglement die ethischen Grundsätze und Werte, die diesem Statut zugrunde liegen, kennen und befolgen. Dazu gehören insbesondere auch die Eltern und Erziehungsberechtigten von minderjährigen Sportler\*innen.

## **4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion**

Diesem Reglement<sup>1</sup> Diesem Statut unterstellte Personen, die in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, z.B. als Betreuerin oder Trainer\*in, Betreuer\*in, als direkte oder indirekte Vorgesetzte von Betreuerinnen und Betreuern Betreuer\*innen oder als Vorgesetzte von Angestellten in Sportorganisationen sind verpflichtet, erkannte Ethikverstösse der Meldestelle Swiss Sport Integrity zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup>Meldungen an Behörden, Sportorganisationen oder anerkannte Ethik-Plattformen gelten als Meldung im Sinn dieser Bestimmung.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Schweigepflicht von Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Sie sind indessen gehalten, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vom Melderecht nach Artikel 314c Schweizerisches Zivilgesetzbuch Gebrauch zu machen.

## **4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstössen gegen das ReglementStatut**

Diesem Reglement<sup>1</sup> Diesem Statut unterstellten Organisationen und Personen sind zur Mitwirkung bei Untersuchungen von Ethikverstössen oder Missständen verpflichtet, sofern sie dazu von der Meldestelle Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer aufgefordert werden und der Mitwirkung keine überwiegenden persönlichen Interessen oder Drittinteressen, die von der jeweiligen Person zu beweisen sind, entgegenstehen. Der Umfang der Mitwirkungspflicht bemisst sich nach ihrer Funktion und Stellung innerhalb des organisierten Schweizer Sports. Sie müssen aber keine Auskünfte geben, welche sie persönlich belasten Vorbehalten bleiben die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechts.

<sup>2</sup>Sofern Swiss Sport Integrity einen Ethikverstoss oder einen Missstand für wahrscheinlich hält, besteht eine Mitwirkungspflicht, die insbesondere die Herausgabe von persönlichen Informationen umfasst, welche die verdächtige Person auf persönlichen elektronischen Datenträgern (Mobilfunkgeräte, Tablets und/oder Computer, inklusive E-Mails und Social Media Accounts) gespeichert hat. Eine zur Mitwirkung verpflichtete Person muss keine Auskünfte geben, welche sie persönlich belastet.

<sup>3</sup>Swiss Sport Integrity ist berechtigt die herauszugebenden Informationen daraufhin zu überprüfen, ob sich die zur Mitwirkung verpflichtete Person hierdurch tatsächlich persönlich belasten würde. Jegliche selbstbelastende Information, die Swiss Sport Integrity nicht freiwillig zur Überprüfung der Selbstbelastung herausgegeben worden ist,

ist, sofern eine Zustimmung der zur Mitwirkung verpflichteten Person nicht vorliegt, unverzüglich und vollumfänglich zu löschen und kann zu Lasten der sich persönlich belastenden Person oder anderer Personen nicht verwertet werden.

## 5 Verfahren

### 5.1 Übersicht

Das Verfahren zur Meldung, Untersuchung und Beurteilung von Ethikverstössen und der Umgang mit Missständen ~~richten~~richtet sich nach folgendem Ablauf:

#### 5.25.1 Meldung

~~Jede~~<sup>1</sup>~~Jede~~ Person kann Ethikverstösse und Missstände bei ~~der Meldestelle~~Swiss Sport Integrity mit jeglichen Kommunikationsmitteln melden. ~~Die Meldestelle nimmt die Meldungen entgegen~~Eine Meldung muss eine Umschreibung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten.

<sup>2</sup>Meldungen eines Ethikverstosses, die bei einer Sportorganisation gemacht werden, sind von dieser an Swiss Sport Integrity weiterzuleiten.

### 5.2 Erstberatung

<sup>1</sup>Swiss Sport Integrity kann auch zum Zweck einer Erstberatung kontaktiert werden. Swiss Sport Integrity hört die meldende Person an, informiert über Vorgehensmöglichkeiten und das Verfahren und kann eine vertiefte Beratung bei einer geeigneten Beratungsstelle empfehlen. Eine Erstberatung ist keine Voraussetzung für die Prüfung eines möglichen Ethikverstosses durch Swiss Sport Integrity.

### 5.3 Eingangsprüfung und Triage

<sup>1</sup>Swiss Sport Integrity prüft ~~ihre eigene~~ die Zuständigkeit, von Swiss Sport Integrity zur Untersuchung des gemeldeten Sachverhaltes.

#### 5.2.1 Untersuchung

~~Bejaht die Meldestelle ihre~~<sup>2</sup>Sofern die meldende Person damit einverstanden ist, kann Swiss Sport Integrity Rückfragen zum Sachverhalt stellen.

<sup>3</sup>Swiss Sport Integrity kann offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldungen zurückweisen. Sie orientiert die meldende Person über die Zurückweisung ihrer Meldung und weist auf die weiter bestehende Möglichkeit der Erstberatung hin. Die meldende Person ist berechtigt, innert 20 Tagen begründeten Einspruch gegen den Nichteintretensentscheid bei Swiss Sport Integrity zu erheben. Dessen Entscheid kann innert 20 Tagen bei der Disziplinarkammer angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

<sup>4</sup>Stellt Swiss Sport Integrity fest, dass der gemeldete Sachverhalt in die Zuständigkeit, einer anderen Stelle oder Organisation fällt, so leitet sie die Meldung an die ihres Erachtens zuständige Stelle oder Organisation weiter.

<sup>5</sup>Begründet die Meldung den Verdacht einer strafbaren oder standeswidrigen Handlung, so orientiert Swiss Sport Integrity die meldende Person und leitet die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden oder die zuständige Landesorganisation weiter, ausser die meldende Person ist von der gemeldeten Handlung persönlich betroffen und spricht sich innert der von Swiss Sport Integrity gesetzten Frist gegen eine solche Weiterleitung weiter.

<sup>6</sup>Swiss Sport Integrity kann eine Meldung auch dann an eine andere Stelle, Organisation oder Behörde weiterleiten, wenn es sich bei der Person, gegen die sich die Meldung richtet, nicht um eine diesem Statut unterstellte Person handelt.

<sup>7</sup>Wird im Rahmen der Eingangsprüfung festgestellt, dass der gemeldete Verdacht eines Ethikverstosses oder Missstandes Mitarbeitende oder die Organisation von Swiss Sport Integrity betrifft und besteht die Gefahr, dass die Untersuchung durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden könnte, soll die Meldung zur Untersuchung an die Disziplinarkommission weitergeleitet werden.

## **5.4 Untersuchungsverfahren**

<sup>1</sup>Bejaht Swiss Sport Integrity ihre Zuständigkeit, eröffnet sie ein Untersuchungsverfahren und untersucht sie die angezeigten Ethikverstösse und Missstände. Verneint sie ihre Zuständigkeit, leitet sie die Meldung an die zuständige Stelle oder Person weiter.

<sup>2</sup>Die meldende Person kann in diesem Verfahren als Partei oder Auskunftsperson mitwirken, ist dazu aber nicht verpflichtet.

### **5.35.5 Untersuchungsbericht**

~~Über~~<sup>1</sup>Über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen erstellt die Meldestelle Swiss Sport Integrity einen Bericht, den sie den nationalen Sportverband der betreffenden Sportart zur Stellungnahme weiterleitet.

<sup>2</sup>Anschliessend legt Swiss Sport Integrity den Untersuchungsbericht zusammen mit der Stellungnahme des Sportverbandes und den Anträgen für das weitere Verfahren an die eine Sanktion oder einer Einstellung des Verfahrens der Disziplinarkammer weiterleitet zur Beurteilung vor. Stellt die Meldestelle Swiss Sport Integrity Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic und den betreffenden nationalen Sportverband und lädt diese zur Stellungnahme ein.

### **5.45.6 Beurteilung und Massnahmen bei Ethikverstössen durch die Disziplinarkammer**

~~Die~~<sup>1</sup>Die Disziplinarkammer prüft den Schlussbericht, hört die betroffenen Parteien an und entscheidet im Fall von Ethikverstössen über die angemessene Disziplinar-massnahme. Stellt die Disziplinarkammer Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic. Ebenso prüft sie einen Antrag von Swiss Sport Integrity auf Einstellung des Verfahrens.

~~Empfehlungen~~<sup>2</sup>Die Disziplinarkammer ist nicht an die Anträge von Swiss Sport Integrity gebunden.

<sup>3</sup>Stellt die Disziplinarkammer Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic.



### **5.55.7 Vorgehen bei Missständen**

~~Im~~<sup>1</sup>Im Fall von festgestellten Missständen spricht Swiss Olympic gegenüber der betroffenen Sportorganisation ~~Empfehlungen aus und kontrolliert deren Umsetzung-~~ Massnahmen aus und hält diese in einer Umsetzungsvereinbarung im Sinne von Artikel 6.5 Abs. 3 fest.

~~2~~<sup>2</sup>Weigert sich die betroffene Sportorganisation einer Umsetzungsvereinbarung zuzustimmen, kann Swiss Olympic ihre Massnahmen einseitig verfügen. Gegen diese Verfügung kann die betroffene Sportorganisation innert 20 Tagen Einsprache bei der Disziplinarkammer erheben.

~~3~~<sup>3</sup>Betrifft der Missstand Swiss Olympic oder deren Mitarbeiter\*innen selber, so orientiert die Disziplinarkammer den Exekutivrat von Swiss Olympic entsprechend. Der Exekutivrat ernennt innert 20 Tagen ab Eingang der Meldung einen ad hoc Ausschuss bestehend aus der Stiftungsratspräsident\*in und der Direktor\*in von Swiss Sport Integrity und einer Präsident\*in eines nationalen Sportverbandes. Diese Kommission spricht gegebenenfalls Massnahmen gegenüber Swiss Olympic aus und trifft mit Swiss Olympic eine Umsetzungsvereinbarung.

### **5.65.8 Anfechtung von Entscheidungen der Disziplinarkammer**

~~Entscheidungen~~<sup>1</sup>Entscheidungen der Disziplinarkammer können beim Internationalen Sportschiedsgericht in Lausanne (CAS) gemäss dessen ~~dannzumal aktuellen~~ Schiedsordnung angefochten werden.

### **5.7—Verfahrensreglemente**

~~Die Organisation, Aufgabe~~<sup>2</sup>Zur Anfechtung legitimiert sind die sanktionierten Personen, das Opfer einer festgestellten Misshandlung, Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic und Befugnisse der Meldestelle und nationale Sportverband der für die Sportart zuständig ist, die vom Ethikverstoss betroffen ist.

### **5.9 Vorläufige Massnahme**

~~1~~<sup>1</sup>Stellen Swiss Sport Integrity oder die Disziplinarkammer sowie deren Verfahren richten sich im Weiteren einen Sachverhalt fest, der mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Ethikverstoss nach dem Verfahrensreglement für die Meldestelle und dem Verfahrensreglement Artikel 2 darstellt und besteht eine Gefahr für die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Sportler\*innen oder für die einwandfreie Führung einer Sportorganisation, so ist von Swiss Sport Integrity nach Anhörung der betroffenen Person unverzüglich eine geeignete vorläufige Massnahme für die Dauer des Verfahrens auszusprechen.

~~2~~<sup>2</sup>Wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse eine Vorläufige Massnahme verhängt und bestätigt sich der vorgeworfene Ethikverstoss nicht, so ist die Vorläufige Suspension unverzüglich aufzuheben.

~~3~~<sup>3</sup>Gegen eine Vorläufige Massnahme kann Einsprache bei der Disziplinarkammer- erhoben werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

## 5.8 ~~Swiss Sport Integrity~~

~~Die Meldestelle ist administrativ der Stiftung Swiss Sport Integrity angegliedert. Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und untersteht keinerlei Weisungen.~~

### 5.95.10 Verfahrensgrundsätze

#### 5.9.15.10.1 Schutz der meldenden Person

<sup>1</sup>Zum Schutz der meldenden Personen sind auch anonyme Meldungen möglich. Dazu steht eine technische Plattform zur Verfügung, ~~welche nicht erlaubt, die Herkunft der Meldung zu eruieren.~~ Anonymität bedeutet, dass Swiss Sport Integrity, die Disziplinarkammer, die betroffenen Sportorganisationen und Swiss Olympic von der Identität der meldenden Person keine Kenntnis erhalten, ausser diese ist mit der Bekanntgabe ihrer Identität einverstanden.

<sup>2</sup>~~Die Meldestelle~~<sup>2</sup>Swiss Sport Integrity respektiert den Wunsch ~~von der Anonymität der~~ meldenden Personen, ~~welche der Meldestelle ihren Namen offenlegen, ansonsten aber anonym bleiben möchten.~~ Die Anonymität ist auch bei Anzeigen an staatliche Behörden oder andere Organisationen und Stellen gemäss Artikel 5.3 zum Schutz und Wohl der meldenden Person zu wahren. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten, Strafanzeigen bei Verdacht auf von Amtes wegen zu verfolgenden Straftaten und Situationen, in denen Offenlegung nötig ist, um eine ernsthafte Gefahr für die Meldenden oder Dritte abzuwenden.

<sup>3</sup>~~Die Meldestelle~~<sup>3</sup>Swiss Sport Integrity behandelt auch nicht-anonyme Meldungen vertraulich und gibt Informationen zu Meldungen und zur Identität von meldenden Personen im Rahmen einer Untersuchung nur an Personen weiter, die diese zur pflichtgemässen Ausübung Ihrer Funktion und zum Wahrnehmen ihrer Verantwortlichkeiten benötigen.

<sup>4</sup>Personen<sup>4</sup>Swiss Sport Integrity und/oder die Disziplinarkammer stellt sicher, dass anonym und nicht-anonym meldende Personen, sofern erforderlich und angemessen, Zugang zu Unterstützung und Betreuung haben.

<sup>5</sup>Personen, welche in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand melden oder in einem Verfahren ~~der Meldestelle~~von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer nach bestem Wissen Auskünfte erteilen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden.

<sup>5</sup>~~Eine~~<sup>6</sup>Eine Meldung gilt als in gutem Glauben erstattet, wenn die meldende Person vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass der angezeigte Ethikverstoss oder Missstand tatsächlich vorliegt.

#### 5.9.25.10.2 Recht auf Information und Anhörung

Die Disziplinarkammer stellt sicher, dass Personen und Organisationen, die Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind, über die sie betreffenden Vorwürfe rechtzeitig und umfassend orientiert werden und zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen können.

## ~~5.10 Verletzung von Verfahrensvorschriften~~

### 5.11 Schutz des Verfahrens

Folgende Verletzungen der ~~Mitwirkungspflichten gelten als~~Bestimmungen zum Schutz des Verfahrens gemäss diesem Statut stellen Verletzungen dieses ~~Reglements~~Statuts dar und können ~~entsprechend geahndet~~gemäss Artikel 6 sanktioniert werden:

- ~~—~~Wissentlich falsche, irreführende oder böswillige Meldungen an die Meldestelle;
- ~~—~~Unterlassung einer Meldung gemäss Artikel 4.3;
- Verhinderung, Behinderung oder Beeinflussung eines Verfahrens der Meldestelle oder der Disziplinarkammer;
- Unterlassung einer Meldung durch eine Person mit besonderer Fürsorge- und Aufsichtsfunktion gemäss Artikel 4.3;
- Verweigerung der Mitwirkung in einem Verfahren vor der Meldestelle oder der Disziplinarkammer gemäss Artikel 4.4.
- Wissentlich falsche, irreführende oder böswillige Meldungen zum Nachteil einer anderen Person gemäss Artikel 5.3, Absatz 2;
- Bewusste Benachteiligung einer Person, die Swiss Sport Integrity in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand gemeldet hat oder in einem Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer nach bestem Wissen Auskünfte erteilt hat;
- Verhinderung einer gutgläubigen Meldung durch Gewalt, Drohung oder Einschüchterung gemäss Artikel 5.10.1 Absatz 6.

### 5.12 Verfahrensreglemente

Die Organisation, Aufgabe und Befugnisse von Swiss Sport Integrity und der Disziplinarkammer sowie deren Verfahren richten sich im Weiteren nach dem Verfahrensreglement für Swiss Sport Integrity und dem Verfahrensreglement für die Disziplinarkammer.

## 6 Konsequenzen

### 6.1 Disziplinar massnahmen

<sup>1</sup>Verstösse gegen dieses ~~Reglement~~Statut können mit einer oder mehreren der folgenden Disziplinar massnahmen sanktioniert werden:

- a. Verwarnung
- b. Vorübergehendes oder bei schwerwiegenden Verstössen dauerndes Verbot bestimmter Tätigkeiten im organisierten Sport
- c. Vorübergehende oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernde Abberufung aus einem Gremium einer Sportorganisation (z.B. Vorstand)

- d. Vorübergehender oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernder Ausschluss aus einer Sportorganisation
- e. Geldbussen bis zu ~~{Betrag}~~CHF 50'000.

<sup>2</sup>Bei<sup>2</sup>Anstelle oder zusätzlich zu einer Disziplinar massnahme kann die Disziplinarkammer ein zeitlich begrenztes Monitoring bzw. Coaching einer fehlbaren Person durch eine unabhängige Betreuungsperson anordnen.

## 6.2 Zumessung von Disziplinar massnahmen

<sup>1</sup>Bei der Zumessung der Disziplinar massnahme sind alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieses ~~Reglements~~Statuts, des Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation der ~~Täterin oder des Täters~~Täter\*in bei der Untersuchung, des Motivs, der Umstände der Verletzung, des Grads des Verschuldens der ~~Täterin oder des Täters~~Täter\*in, die Einsicht der ~~Täterin oder des Täters~~Täter\*in und ihre Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses.

<sup>3</sup>Verschärfend<sup>2</sup>Verschärfend ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die ~~Täterin oder der~~Täter\*in ihr besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis mit der von der Verletzung betroffenen Person z.B. ~~als Betreuerin oder als Betreuer~~\*in ausgenützt haben oder dieses ~~Reglement~~Statut wiederholt oder fortgesetzt verletzt haben hat oder der Ethikverstoss zu Lasten einer minderjährigen Person begangen worden ist.

<sup>3</sup>Strafmildernd ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täter\*in an der Aufklärung des Ethikverstosses freiwillig mitwirkt, den Ethikverstoss zeitnah eingesteht oder Reue zeigt.

## 6.3 Publikation der Entscheidungen der Disziplinarkammer

<sup>1</sup>Die Disziplinarkammer stellt ihre Entscheidungen den Parteien und den Organisationen zu, in deren Verantwortungsbereich sich der gemeldete Ethikverstoss ereignet hat. Dies umfasst die betroffenen nationalen Sportverbände und Swiss Olympic.

<sup>2</sup>Die Disziplinarkammer kann ihre Entscheidungen veröffentlichen, sobald diese in Rechtskraft erwachsen sind und ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Sie nimmt dabei auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen Rücksicht.

## 6.4 Weitere Massnahmen

Weitere Massnahmen von Swiss Olympic und den Sportorganisationen gegenüber der betroffenen Person oder der Einrichtung, welcher diese Person angehört, wie z.B. der Entzug einer Trainerlizenz, Entzug einer Swiss Olympic Card, Entzug eines Swiss Olympic Labels oder der Kürzung von finanziellen Leistungen bleiben vorbehalten.

### **6.26.5 Massnahmen zur Behebung von Missständen**

<sup>1</sup>Stellen ~~die Meldestelle~~ Swiss Sport Integrity oder die Disziplinarkammer aufgrund einer Meldung oder bei der weiteren Behandlung einer Meldung wegen einer möglichen Reglementsverletzung/Verletzung des Stauts einen Missstand in einer Sportorganisation fest, so sind sie gehalten, Swiss Olympic davon in Kenntnis zu setzen und eine Empfehlung zur Behebung des Missstandes abzugeben. Es ist anschliessend Sache von Swiss Olympic, gegenüber der betroffenen Sportorganisation Empfehlungen abzugeben die geeigneten Massnahmen zur Behebung des Missstandes auszusprechen.

<sup>2</sup>Solche Empfehlungen/Massnahmen können beispielsweise ~~in folgenden Massnahmen bestehen wie folgend lauten:~~

- a. Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmassnahmen;
- b. Beizug einer beratenden Fachperson oder -stelle;
- c. Erarbeitung oder Anpassung von Pflichtenheften von Angestellten oder ~~Amts-trägern~~ Amtsträger\*innen;
- d. Einführung oder Anpassung von Berichterstattungspflichten;
- e. Einführung oder Anpassung von Kontrollmechanismen.

### **6.3 Anzeige an staatliche Behörden**

<sup>4</sup>~~Stellen~~ <sup>3</sup>Swiss Olympic und die Meldestelle oder betroffene Sportorganisation treffen eine schriftliche Umsetzungsvereinbarung über die Massnahmen zur Behebung der Missstände. Die Umsetzungsvereinbarung kann nicht von der Disziplinarkammer überprüft werden und ist nicht anfechtbar.

<sup>4</sup>Die Nichteinhaltung der Umsetzungsvereinbarung stellt einen Sachverhalt fest, der voraussichtlich einen Straftatbestand erfüllen kann, so orientieren sie Verstoss gegen dieses Statut dar. Die verantwortlichen Personen können gemäss diesem Statut sanktioniert werden. Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen von Swiss Olympic.

## **7 Information an Sportorganisationen und Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Swiss Sport Integrity informiert die zuständigen Strafbehörden, sofern es Sportorganisationen, in deren Verantwortungsbereich sich dabei um ein Offizialdelikt handelt, mutmasslicher Ethikverstoss ereignet hat, über die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens und stellt ihnen den Untersuchungsbericht zur Stellungnahme zu, bevor dieser an die Disziplinarkammer weitergeleitet wird. Sie berücksichtigt dabei die schützenswerten Interessen mutmasslicher Opfer und der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sowie die Interessen an einem unbeeinflussten Ablauf der Untersuchung.

<sup>2</sup>~~Die Meldestelle oder die Disziplinarkammer können von einer Strafanzeige absehen, wenn sich das Opfer der Straftat dagegen ausspricht und nicht weitere Straftaten zu Lasten anderer Verletzter zu befürchten sind.~~

<sup>2</sup>Swiss Sport Integrity kann die Sportorganisationen und die Öffentlichkeit darüber hinaus über laufende Untersuchungsverfahren, unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten, und über den Entscheid der Disziplinarkammer informieren, wenn der Schutz von Personen oder das öffentliche Interesse dies erfordert.

<sup>3</sup>Sofern es zum Schutz und Wohl einer nach Artikel 1.1 aufgeführten Person oder Organisation erforderlich ist, orientiert Swiss Sport Integrity die Sportorganisationen und staatliche Strafverfolgungsbehörden über ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Handlung von einer diesem Statut nicht unterworfenen Person, sofern dieses Verhalten oder diese Handlung einen in Artikel 2 aufgeführten Ethikverstoss erfüllt. Die Persönlichkeitsrechte der Drittperson sind zu wahren.

## **78 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **7.18.1 Verjährung**

<sup>1</sup>Die<sup>1</sup>Die Verfolgung von Verletzungen dieses ~~Reglements~~Statuts verjährt nach fünfzehn Jahren. ~~Bei Missbrauchshandlungen gegen Minderjährige beginnt die Verjährungsfrist von zehn Jahren mit Vollendung des 18. Lebensjahres der oder der betroffenen minderjährigen Person.~~ Der Eingang einer Meldung bei der Meldestelle unterbricht die Verjährung.

<sup>2</sup>Die<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist steht still, wenn während der Verjährungsfrist ein Strafverfahren eingeleitet wird.

<sup>3</sup>Die Meldestelle<sup>3</sup>Swiss Sport Integrity kann sich auch ~~verjährt~~bei der Aufarbeitung von verjährten Verletzungen dieses ~~Reglements~~untersuchenStatuts beteiligen, wenn diese schwerwiegend sind und ein öffentliches Interesse an der Aufarbeitung besteht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sucht Swiss Sport Integrity die Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen, den politischen Behörden und externen Fachleuten. Eine Sanktion für verjährte Missbräuche ist ~~jedoch~~ ausgeschlossen, nicht aber Anträge für Massnahmen zur Behebung von Misständen.

### **7.28.2 Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente**

[...] <sup>1</sup>Dieses Statut wurde am **XX.XX.2021** durch das Schweizer Sportparlament verabschiedet und tritt am 1.1.2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die bestehenden Codes of Conduct von Swiss Olympic werden auf den 1.1.2022 aufgehoben.

<sup>3</sup>Dieses Statut soll mindestens alle zwei Jahre überprüft und mit den gemachten Erfahrungen und neuen Erkenntnissen gegebenenfalls angepasst werden.

## **8.3 Interpretation**

<sup>1</sup>Bei Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Statuts geht die deutsche Fassung vor.

## Anhang 2: Hinweise und Entscheide aus der ersten Vernehmlassung

Zur ersten Vernehmlassung der Melde- und Untersuchungsstelle sind 60 Rückmeldungen eingegangen. Diese kommen aus den Mitgliedern und Partnern von Swiss Olympic, Beratungsstellen und Fachorganisationen sowie aus Rechts- und Gesundheitsorganisationen sowie aus der öffentlichen Hand.

Die Stossrichtung der neuen Melde- und Untersuchungsstelle wird von beinahe allen Akteuren begrüsst. Die Wichtigkeit der „Erstberatung“ und deren Zusammenarbeit mit Fachstellen wird betont und Anforderungen definiert. Verbände und Vereine sollen weiterhin für die Präventionsaufgaben verantwortlich sein, wobei von Swiss Olympic und BASPO eine stärker koordinierende Rolle gefordert wird, insbesondere im Sinne eines Systems zur Aus- und Weiterbildung in Ethik-Themen und im Sinne eines „Schutz“- oder Präventionskonzepts für den Schweizer Sport. Die Verbände wollen in die Verfahren der Melde- und Untersuchungsstelle einbezogen werden, so dass sie ihrerseits auf interne Vorfälle reagieren können. Hier wird eine Präzisierung erwartet, wie der Einbezug der Verbände gelingt, ohne dass Untersuchungen beeinträchtigt oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Zum Ethikreglment scheinen keine sportartspezifischen Ergänzungen notwendig, grundsätzlich sind die Tatbestände zwar eher offen, aber umfassend formuliert. Lücken bestehen in der Thematik Good Governance. Oft kritisiert wird eine ungenügend lange Verjährungsfrist und auch die im Ethik-Statut enthaltenen Beispiele vermögen nicht zu überzeugen. Hier wird erneut die Wichtigkeit ergänzender Grundsätze für die Prävention betont, wo auch mit Beispielen gearbeitet werden kann. Schliesslich gab es vereinzelte Meldungen, die die Aufgaben der Meldestelle nicht ideal bei einer neuen Stiftung Swiss Sport Integrity angesiedelt sehen.

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden intensiv diskutiert und wo sinnvoll in die Dokumente und Konzepte eingearbeitet. Die folgende Übersicht zeigt, welche Aspekte wie und wo beachtet werden konnten:

Nr.	Hinweise	Verweis	Entscheid
1.1	Wer trägt die Kosten?	Begleitbericht Kapitel 2	Die Betriebskosten für SSI werden von BASPO und Swiss Olympic gedeckt. Allfällige Erträge aus Abwälzungen von Verfahrenskosten oder Bussen fliessen an die Geldgeber.
1.2	Sind die leistungssportfreundlichen Lehrbetriebe und ähnliche sportnahe Organisationen dem Ethik-Statut unterstellt?	Ethik-Statut Art. 1.1	Leistungssportfreundliche Lehrbetriebe und andere Organisationen ohne Vereinbarungen mit dem privat-rechtlichen Sport können nicht direkt dem Ethik-Statut unterstellt werden. Sind Sportler*innen dennoch von Missbräuchen in diesen Organisationen betroffen, untersucht SSI diese Vorfälle, kann allerdings keine direkten Sanktionen gegenüber der Organisation aussprechen. Stattdessen kann der Untersuchungsbericht übergeordneten Organisationen zugestellt werden, die ihrerseits Massnahmen treffen können. Die Organisationen können sich jedoch freiwillig dem Ethik-Statut anschliessen, womit sich dem Geltungsbereich unterliegen.
1.3	Wie werden bestehende Beratungs- und weitere Meldestellen eingebunden?	Ethik-Statut Art. 1.2, Abs. 2-4 Art. 5.2 und 5.3, Abs. 4	Wo andere Melde- und Untersuchungszuständigkeiten bestehen, triagiert SSI weiter. Zum Zwecke einer Beratung triagiert SSI an bestehende Beratungsstellen. Dieses Netzwerk wird im Verlaufe des Aufbaus von SSI sichergestellt. Auf Ebene Erstberatung bestehen gewisse Doppelspurigkeit, da es weitere private und öffentliche Erstberatungsstellen gibt. Diese sind i.d.R.

			auf Fachthemen (z.B. Sucht) oder Zielgruppen (z.B. Kinder) spezialisiert, während SSI auf sportbezogene Ethikvorfälle spezialisiert ist. Wir erachten diese Auswahl für betroffene Personen nicht als Nachteil und werden den Austausch mit diesen Organisationen bewusst pflegen.
1.4	Verbandsinterne Anlauf- und Beratungsstellen sollen weiter betrieben werden, resp. können die nationalen Sportverbände weiter eigene Meldestellen betreiben und einen eigenen Code of Conduct erlassen?	Ethik-Statut Art 4.1, Abs. 4	Bestehende Anlauf- und Beratungsstellen der Verbände können weiter bestehen bleiben, resp. werden empfohlen. Deren Aufgabenbereich darf aber nicht die Untersuchung und Sanktionierung von Ethikverstössen gemäss dem Ethik-Statut umfassen. Bestehende Verhaltenskodizes der Verbände mit den gleichen oder ähnlichen Tatbeständen werden aufgehoben.
1.5	Fachstellen sollen in den Einbezug zur Erarbeitung der Ethik-Grundsätze (Prävention) einbezogen werden	Begleitbericht Kapitel 1	Dieser Prozess hat begonnen und kann voraussichtlich im Sommer 2022 abgeschlossen werden. Ein Einbezug von Fachstellen ist voraussichtlich ab Herbst 2021 geplant.
1.6	Wie wird der Übergang vom dezentralen ins zentrale System geregelt?	Begleitbericht Kapitel 4	Das Ethik-Statut gilt ab 1.1.2022. Aktuell laufende Fälle bei den bestehenden Meldestellen der Verbände können nicht an SSI übertragen werden. Sie sind von den aktuell zuständigen Organisationen abzuschliessen.
1.7	Wie werden die Verbände über die Tätigkeiten von SSI einbezogen?	Ethik-Statut Art. 5.5, Art. 6.3 sowie Art. 7	Eine Information resp. Einbezug der Verbände ist grundsätzlich bei Untersuchungseröffnung bei Untersuchungsbericht und bei Urteilsverkündung vorgesehen. Wenn der Verband selbst betroffen ist, liegt der Einbezug im Ermessen der SSI.
2.1	Umfasst das Ethik-Statut auch Verstösse gegen das Tierwohl?	Ethik-Statut Art. 2.3	Der Aspekt des Tierschutzes wird unter «unsportlichem Verhalten» aufgeführt. Es versteht sich, dass SSI bei Untersuchungen dazu externe Fachpersonen beiziehen wird.
2.2	Die Erstberatung ist ein zentrales Element: Sie muss kompetent und vertrauensvoll sein, verschiedene Sprachen und Geschlechter repräsentieren, niederschwellig erreichbar sein und gute Kenntnisse der Fachberatungslandschaft sowie der Unterstützungsmöglichkeiten in den Verbänden haben.	-	Diese Ansichten teilen wir und berücksichtigen die Aspekte so weit möglich im Aufbau der entsprechenden organisatorischen Einheit. Zur Zusammenarbeit mit externen Fach- und Beratungsstellen sowie den Behörden vgl. 1.3.



2.3	Persönliche Ansprechpersonen	-	Auf Ebene der Erstberatung wird dies ggf. nicht möglich und auch nicht sinnvoll sein, da hier lediglich Erstauskünfte erteilt werden. Auf Ebene Untersuchung wird dies beim organisatorischen Aufbau der Meldestelle geprüft.
2.4.	Bietet die Meldestelle auch Mediationsverfahren an und berät sie Verbände/Vereine zum richtigen Umgang mit erkannten Ethikverstössen?	-	Eine gemeinsame Aussprache kann eine Empfehlung aus der Erstberatung darstellen. SSI kann eine Aussprache jedoch nicht anbieten, weil dies zu Interessenskonflikten führen kann. Die Beratung von Verbänden/Vereinen ist Teil der Ausbildung und Prävention und obliegt Swiss Olympic und seinen Mitgliedern.
2.5	Wird ein 24/7 Betrieb von SSI gewährleistet?	-	Die bisherigen Erfahrungen zeigen aktuell keinen dringenden Bedarf für eine 24h-Bereitschaft einer Erstberatung. Meldungen sind selbstverständlich über die Online-Kanäle jederzeit möglich. Die Meldestelle dient nicht als «Nothilfe».
2.6	Das Vorgehen bei sex. Übergriffen ist unklar	Ethik-Statut Art. 5	Das Verfahren wird gegenüber der ersten Version im Ethik-Statut detaillierter festgehalten. Bei Vorfällen mit Straftatbestandteilen werden grundsätzlich die Strafbehörden eingeschaltet und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fach-(beratungs-)stellen gesucht
2.7	Wird den meldenden Personen, resp. den Opfern, medizinisches Know-how oder finanz. Hilfe zur Verfügung gestellt?	Ethik-Statut Art. 5.10.1, insb. Abs. 4	Zum Schutz der meldenden Personen wird SSI verschiedene Möglichkeiten haben, welche fallspezifisch und unkompliziert gesprochen werden können. Dazu ist u.a. ein Fonds ange-dacht, aus welchem individuelle Massnahmen finanziert werden können.
2.8	Die Verfahrensweisen/Support von ADCH unterscheidet sich von denjenigen bei Ethikverstössen. Eine gemeinsame Stiftung scheint kontraproduktiv	-	Zwar unterscheiden sich die Prozesse und Protokolle, dennoch bestehen viele Synergien, insb. auch im Organisatorischen, welche genutzt werden können. Insg. scheinen die Vorteile deutlich zu überwiegen.
2.9	Trennung von Beratung und Untersuchung gewährleisten	-	Eine entsprechende organisatorische Trennung wird gewährleistet, wobei wir darauf hinweisen, dass SSI keine weitergehenden Beratungen anbietet, sondern lediglich Erstberatungen.
2.10	Es sollen keine anonymen Meldungen zugelassen werden	Ethik-Statut Art. 5.10.1	Die Möglichkeit anonymer Meldungen ist für den Schutz von meldenden Personen und für eine tiefe Eintrittsschwelle wichtig und üblich bei vergleichbaren Systemen. Das System verhindert missbräuchliche Meldungen durch diverse andere Mechanismen.
3.1	Es braucht eine koordinierte Aus- WB durch SAO/BASPO und "Schutzkonzepte" aus den Verbänden	Vgl. «Einleitung» im Begleitbericht	Die Erarbeitung konkreter Grundätze und dazu passenden Aus- und Weiterbildungen und die Erarbeitung eines schweizweiten Präventionskonzepts unter Federführung von BASPO und Swiss Olympic ist im Gange, wird aber erst im Verlaufe von 2022 zur Umsetzung vorliegen.

3.2	Welche Rolle spielt die Präventionsstelle des BASPO?	-	Wird in Zusammenhang mit 3.1. diskutiert
3.3	Für wirksame Prävention braucht es insb. auch die Vereine – diese müssen dabei unterstützt werden. Möglichkeit: Ethik / Ambassadoren / Ausbildungsangebot bis auf Stufe Verein?	-	Wird in Zusammenhang mit 3.1. diskutiert
3.4	Verbände brauchen die Rückmeldungen/ Influss der Aktivitäten von SSI, um wirksame Prävention betreiben zu können.	Ethik-Statut Art. 7	Der Einbezug der Verbände wird gewährleistet (vgl. auch 1.7). Vorgesehen ist zudem ein Jahresbericht z.H. des Sportparlaments.
3.5	Athletengesundheit als Thema aufnehmen	-	Wird in Zusammenhang mit 3.1. diskutiert
3.6	Athlet*innen als Botschafter einbeziehen	-	Wird in Zusammenhang mit 3.1. diskutiert
3.7	Langfristig obligatorische Inter- Supervisionen einfordern	-	Wird in Zusammenhang mit 3.1. diskutiert
3.8	Es fehlt, resp. es bedarf einer Übersicht und eines Controllings, was die Verbände und Vereine für fairen und sicheren Sport tun	-	Swiss Olympic führt bereits heute ein entsprechendes Controlling auf Stufe seiner Mitglieder. Dieses Controlling, dessen Anwendbarkeit auf Vereine sowie die Rückspeisung dieser Erkenntnisse an die Sportorganisationen oder Dritte muss geprüft und optimiert werden und ist als Aufgabe in der aktuellen Strategieentwicklung von Swiss Olympic aufgenommen.
4.1	Wann und wie werden die Verbände in die Untersuchungen miteinbezogen?	Ethik-Statut Art. 5.5, Art. 6.3 sowie Art. 7	Vgl. 1.7
4.2.	Im Umgang mit Kindern und Beeinträchtigten sind spezielle Kompetenzen erforderlich	-	Wird beim Aufbau von Swiss Sport Integrity so weit möglich berücksichtigt und soll durch ein entsprechendes Netzwerk, Zusammenarbeiten mit Fachverbänden und Schulungen ausgebaut werden.

4.3	Feedback, Nachbearbeitung und Prävention müssen gewährleistet und aufeinander abgestimmt sein	-	Vgl. 1.7 und 3.3.
5.1	Die Beispiele tragen wenig zum Ethik-Statut bei; eine gendergerechte Formulierung ist noch nicht erfolgt	Ethik-Statut, insb. Art.2	Die Beispiele wurden aus dem Ethik-Statut entfernt. Sie werden in den Grundsätzen zur Prävention aufgenommen. Das Ethik-Statut wurde gemäss den Leitlinien von Swiss Olympic für eine gendergerechte Schreibweise verfasst.
5.2	Eine rechtssichere Formulierung der Tatbestände in der Ethik-Charta ist nötig	Ethik-Statut Art.2	Die Ethik-Charta hat nicht den Zweck, rechtssichere Formulierungen zum Zwecke einer Sanktionierung anzubieten. Das Ethik-Statut dagegen schon. Gegenüber der ersten Version wurden die Formulierungen in Artikel 2 nochmals geschärft.
5.3	Eine einjährige Einführung ist für die Sportverbände zu kurz	-	Die Verbände haben bereits jetzt die Möglichkeit mit den zur Verfügung gestellten Musterklausel ihre Statuten zukunftsgerichtet anzupassen. Eine einjährige Übergangsfrist ab Inbetriebnahme der Meldestelle ist ambitiös, aber machbar.
5.4	Fehlende Themen: Suchtmittel- und Dopingprävention, Sportwetten und Wettkampfmanipulation, Umgang mit Partnern, Vergabe von Aufträgen, Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen, Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring, Datenschutz; Nichtbeachtung ärztlicher Empfehlungen	Ethik-Statut Art.2	Die Themen wurden ergänzt, soweit sie als Tatbestände zu untersuchen und sanktionieren sind. Präventionsaspekte gehören jedoch nicht in das Ethik-Statut, diese werden über die noch zu erarbeitenden Grundsätze abgedeckt.
5.5	Präzisierung der Tatbestände, inkl. unsportliches Verhalten	Ethik-Statut Art.2	Die Tatbestände wurden mit den Hinweisen aus der Vernehmlassung weiter geschärft
5.6	Das Absehen von Strafanzeige auf Verlangen der meldenden Person/Opfer ist problematisch	Ethik-Statut Art. 5.3 Abs. 5	Von einer Strafanzeige wird künftig nur abgesehen werden können, wenn die meldende Person direkt betroffen ist und sich innert einer gesetzten Frist gegen die Weiterleitung ausspricht. Von einer Untersuchung durch die SSI kann die meldende/betroffene Person dagegen nicht absehen, wenn SSI eine solche zum Schutze von Athlet*innen oder des Sports als notwendig erachtet.
5.7	Unsachgemässe oder unklare Begriffe wie «gewisse Intensität» sind zu vermeiden	Ethik-Statut Art.2	Die Formulierungen wurden angepasst

5.8	Gibt es für meldende Personen ein Wahlrecht, wo eine Meldung anzubringen ist?	Ethik-Statut Art.4.3 Abs. 2 und Art 5.1, Abs. 2	Eine Meldung an Behörden, Sportorganisationen oder anerkannte Ethik-Plattformen gelten als Meldung und entbindet die Person von einer Meldepflicht an SSI. Geht eine Meldung bei einer Sportorganisation ein, so ist diese verpflichtet, diese Meldung an SSI weiterzuleiten. Grundsätzlich kann auch bei einer bereits erfolgten Meldung an die Behörden eine zusätzliche Meldung an SSI sinnvoll sein, da diese Aspekte subsidiär untersuchen kann, welche für die Strafbehörde oder andere Plattformen keine Relevanz haben.
5.9	Wann erfolgt eine Triage an Strafverfolgungsbehörden	Ethik-Statut Art. 5.3	Sobald SSI von einer strafbaren Handlung ausgehen muss, wird der Fall grundsätzlich der Strafbehörde übergeben. Dies wird i.d.R. zu Beginn bei der Triage geschehen, kann aber auch erst im Verlaufe der Untersuchung passieren, wenn neue Indizien bekannt werden.
5.10	Für Betreuende mit Berufsgeheimnis müsste auf das Melderecht hingewiesen werden	Ethik-Statut Art. 4.3, Abs. 3	Eine ärztliche Schweigepflicht kann nicht durch die Meldepflicht aufgehoben werden. Der Hinweis, dass Betreuende, welche einem Berufsgeheimnis unterliegen, von ihrem Melderecht Gebrauch machen können, wurde im Ethik-Statut aufgenommen.
5.11	Der Begriff «Empfehlungen» bei festgestellten Missständen ist irreführend	Ethik-Statut Art 5.7 und 6.5	Der Begriff «Empfehlungen» führte zu Missverständnissen. Im Falle von Missständen wird die DK einen Untersuchungsbericht mit möglichen Massnahmen vorschlagen, welche durch eine Umsetzungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und der betroffenen Sportorganisation verbindlich umgesetzt wird. Der Begriff «Empfehlungen» wurde ersetzt.
5.12	Verantwortlichkeiten bei Nicht-Zuständigkeit der Meldestelle	Ethik-Statut Art. 5.2 und 5.3	Wenn die Meldestelle keine Zuständigkeit feststellt, dann entweder, weil die Vorfälle von einer anderen Instanz (z.B. Strafbehörde) untersucht werden, weil die Vorfälle keinen Sportbezug aufweisen oder weil es um Vorfälle geht, die im Sinne des Ethik-Statuts keine Tatbestände darstellen. Gegen einen Nichteintretensentscheid kann Einsprache erhoben werden. Auch in abgelehnten Fällen kann die Erstberatung helfen, einen anderen Weg der Problembewältigung zu finden, bspw. durch die Ethikverantwortlichen der Verbände oder durch externe Beratungsstellen. SSI selbst wird dann über die Erstberatung hinaus nicht weiter aktiv.
5.13	Eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ist zu kurz	Ethik-Statut Art. 8.1	Die Verjährungsfrist wurde auf 10 Jahre festgelegt, wobei diese bei Minderjährigen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt. Wie in der ersten Version ist bei schwerwiegenden Verletzungen von öffentlichem Interesse eine Mithilfe von SSI zur Aufbereitung grundsätzlich unbefristet.
6.1.	Wer reguliert die Stiftung? Wer wählt den Stiftungsrat? Wie werden die Un-	Stiftungsurkunde	Die Stiftungsräte werden durch das Sportparlament gewählt und die Arbeit der Stiftung durch das Sportparlament sowie die eidg. Stiftungsaufsicht kontrolliert. Geprüft wird noch die Möglichkeit, ob neue Stiftungsratsmitglieder künftig eine Vorprüfung durchlaufen müssen.

	abhängigkeit und Regulation der Stiftung gesichert? Wer bestellt die Disziplinarkammer?		Die Disziplinarkammer stellt eine unabhängige Kommission von Swiss Olympic dar, deren Mitglieder direkt vom Sportparlament gewählt werden. Als zweite Instanz ist das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne vorgesehen.
6.2	Sind Event-OKs und Freiwillige an Events ebenfalls vom Ethik-Statut mit-erfasst?	Ethik-Statut Art. 1.1 Abs. 4g	Grundsätzlich ja, wobei die entsprechenden Personen nur dann auch den Sanktionsmöglichkeiten im Ethik-Statut unterworfen sind, wenn sie entweder Mitglieder oder Angestellte einer Sportorganisation sind oder wenn sich die Eventorganisation freiwillig oder über eine vertragliche Verpflichtung mit einer Sportorganisation dem Ethik-Statut angeschlossen haben. Ansonsten können Ethikvorfälle zwar untersucht werden, Sanktionen können aber nicht über SSI, sondern ggf. durch Drittorganisationen, ausgesprochen werden.
6.3	Im Sinne einer effektiven Verankerung sollen die Vereine durch aktive Aufnahme des Ethik-Statuts in ihre Statuten das Ethik-Statut anerkennen	Ethik-Statut Art 4.1 Abs 1 und 2	Die Mitgliedverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic müssen dafür sorgen, dass ihre Mitglieder das Ethik-Statut übernehmen und durchsetzen. Die Art und Weise dazu ist jedoch nicht vorgegeben.
6.4	Wie wird der öffentlich-rechtliche Sport einbezogen? Bspw. um einen Anerkennungsentscheid von J+S prüfen zu können?	Ethik-Statut Art.7	SSI kann öffentlich-rechtliche Sportorganisationen wie das BASPO über Verfahren oder Urteile informieren, sofern dies zum Schutz der Sportler*innen oder der Organisationen im Sport erforderlich ist. Es ist daraufhin Sache der informierten Organisation, ihrerseits Sanktionen wie bspw. eine J+S-Aberkennung auszusprechen.